

Stadt Vaihingen an der Enz

SATZUNG zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung am 26. Juli 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis, Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Vaihingen an der Enz betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

1. Einrichtungen mit einer Regelbetreuungszeit von 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag (**Regelkindergärten**) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche (**Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit am Vormittag**) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 35 Stunden/Woche (**Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit am Vormittag**) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. In die Einrichtungen laut Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 können Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind (altersgemischte Gruppen).
5. In die Einrichtungen laut Nr. 2 und Nr. 3 können Kleinkind-/Krippengruppen für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren aufgenommen werden.
6. Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 8 bis 10 Stunden/Tag (**Ganztagesbetreuung**) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
In die Einrichtungen laut Nr. 6 können Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind (altersgemischte Gruppen).
In die Einrichtung laut Nr. 6 können Kleinkind-/Krippengruppen für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren aufgenommen werden.
7. Spielgruppen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10,5 Stunden für Kinder ab dem 1.vollendeten bis zum 3. Lebensjahr.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in einer gesonderten Aufnahme- und Benutzungsordnung für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder geregelt.

§ 2 Benutzungsgebühren

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Einrichtungen folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben.

Elternggebühren ab 01.09.2023		1 Kind in Familie	2 Kinder in Familie	3 Kinder in Familie	4 Kinder & mehr in Familie
Kinder ab 3 Jahre	Regelgruppe für Kinder über 3 Jahre	138 €	107 €	71 €	24 €
	Verlängerte Vormittagsöffnung (6h) für Kinder über 3 Jahre	173 €	133 €	88 €	29 €
	Verlängerte Vormittagsöffnung (7h) für Kinder über 3 Jahre	193 €	148 €	97 €	34 €
	Ganztagesgruppe (8h) für Kinder über 3 Jahre	212 €	162 €	106 €	36 €
	Ganztagesgruppe (10h) für Kinder über 3 Jahre	268 €	202 €	133 €	42 €
Kinder 2-3 Jahre (altersgemischte Plätze)	Altersgemischte Regelgruppe für Kinder über 2 bis 3 Jahre	276 €	215 €	141 €	48 €
	Altersgemischte Gruppe/ Verlängerte Vormittagsöffnung (6h) für Kinder über 2 bis 3 Jahre	345 €	267 €	176 €	59 €
	Altersgemischte Gruppe/ Verlängerte Vormittagsöffnung (7h) für Kinder über 2 bis 3 Jahre	386 €	295 €	193 €	67 €
	Altersgemischte Gruppe/ Ganztagesgruppe (8h) für Kinder über 2 Jahre bis 3 Jahre	423 €	323 €	213 €	72 €
	Altersgemischte Gruppe/ Ganztagesgruppe (10h) für Kinder über 2 Jahre bis 3 Jahre	536 €	404 €	267 €	85 €
Kinder 0-3 Jahre (Krippengruppe)	Krippengruppe (6 h) für Kinder bis 3 Jahre	408 €	303 €	205 €	81 €
	Krippengruppe (7 h) für Kinder bis 3 Jahre	436 €	328 €	220 €	86 €
	Krippengruppe/ Ganztagesgruppe (8h) für Kinder bis 3 Jahre	464 €	354 €	232 €	90 €
	Krippengruppe/ Ganztagesgruppe (10h) für Kinder bis 3 Jahre	583 €	443 €	288 €	111 €
Spielgruppe	Spielgruppe (3,5 h) für Kinder über 1 Jahr bis 3 Jahre	136 €	136 €	136 €	136 €

§ 3

Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtige sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie diejenigen, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Leben die Eltern von nichtehelichen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare mit nicht leiblichen Kindern (z.B. Kind von nur einem Elternteil).
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Bei der familienbezogenen Sozialstaffelung (Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie/ Familienhaushalt) werden folgende Kinder berücksichtigt:
 - alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (in der Regel Hauptwohnsitz).
 - Pflegekinder (bei Vollzeitpflege).
 - Kinder, die in der Familienwohnung (Hauptwohnsitz) leben, auch, wenn sie zeitweilig eine auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung haben. Voraussetzung ist, dass den Kindern im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und die Kinder regelmäßig an den Wochenenden zurückkommen. Ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub reicht nicht aus.

Kinder getrennt lebender Eltern, denen das gemeinsame Sorgerecht zusteht, sind dem Haushalt zuzurechnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sie den Lebensmittelpunkt verbringen.

Kinder werden nicht berücksichtigt, wenn zwar von den im Haushalt lebenden Unterhaltszahlungen erbracht werden, aber das Kind nicht dem Familienhaushalt zuzurechnen ist.

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, unabhängig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung besuchen oder nicht.
2. Die Gebühren werden für **12 Monate** eines Betreuungsjahres erhoben, das im September eines Jahres beginnt und im August des darauffolgenden Jahres endet.
3. Für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ist ein separater Betrag in Höhe von **30,00 €** für eine Woche (bis 30 Stunden Betreuungszeit) zu bezahlen.
4. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Monatsersten. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden.
5. Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt, für den ein Kind an- oder abgemeldet wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes ab dem 16. des Monats, so ist nur die halbe Monatsgebühr zu entrichten. An- und Abmeldungen sind schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
6. Eine Änderung der monatlichen Gebühr erfolgt zum nächsten Ersten (z.B. bei Geburt eines Geschwisterkindes).
7. Bei der Aufnahme eines zweijährigen Kindes wird ausnahmsweise die Gebühr für das 3. Lebensjahr erhoben, sofern das Kind in dem Aufnahmemonat das 3. Lebensjahr vollendet.
8. Bei Gebührenrückständen ab 3 Monaten durch den/die Gebührenpflichtigen ist die Stadt berechtigt, den zur Verfügung gestellten Platz zum nächstmöglichen Monatsersten zu kündigen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

1. Gebührenpflichtige Empfänger von Wohngeld oder Grundsicherung (**Arbeitslosengeld II** nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII) erhalten auf Antrag den Aufwand durch das Sozial- und Jugendamt des Landkreises Ludwigsburg im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII bezuschusst.
2. In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Gebühren beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet das Amt Bildung, Jugend, Sport und Vereine - Abteilung Frühkindliche Bildung nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.
3. Für entfallene Betreuungstage, welche durch die Verantwortung der Stadt Vaihingen an der Enz nicht geleistet werden können, erfolgt eine anteilige Gebührenrückerstattung pro entgangenem Betreuungstag in Höhe von 1/21 des Monatsbeitrags. Ausgenommen von der Berechnung sind reguläre Schließtage.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Vaihingen an der Enz, den 27. Juli 2023


Uwe Skrzypek
Oberbürgermeister

